



<b>Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz</b>	
Aktueller Vorschlag Bundesregierung	Änderungsvorschlag Deutsche Umwelthilfe
<p><b>Artikel 9</b> <b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes</b> 2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt: „§ 9a Gebäude für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen (1) Für bereits errichtete öffentliche Gebäude nach § 4, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, und die bis zum 31. Dezember 2018 grundlegend renoviert werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Asylgesetz zu nutzen, entfällt die Pflicht nach § 3 Absatz 2. (2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 9 Absatz 1, die bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würde. (3) Die Ausnahme von der Nutzungspflicht nach § 4 gilt bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 4 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.“</p>	<p><b>Artikel 9</b> <b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes</b> 2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt: „§ 9a Gebäude für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen (1) Für bereits errichtete öffentliche Gebäude nach § 4, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, und die bis <b>zum 31. Dezember 2016</b> grundlegend renoviert werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Asylgesetz zu nutzen, entfällt die Pflicht nach § 3 Absatz 2. (2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 9 Absatz 1, die bis zum <b>31. Dezember 2016</b> gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würde. (3) Die Ausnahme von der Nutzungspflicht nach § 4 gilt bis zum <b>31. Dezember 2016</b> auch für die in § 4 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.“</p>
<b>Mantelverordnung</b>	
Aktueller Vorschlag	Änderungsvorschlag Deutsche Umwelthilfe
<p><b>Artikel 3 Änderung der Energieeinsparverordnung</b> Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt: „§ 25a <b>Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen</b> (1) Gebäude, die bis zum 31. Dezember 2018 geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, sind von den Anforderungen des § 9 befreit. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.</p>	<p><b>Artikel 3 Änderung der Energieeinsparverordnung</b> Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt: „§ 25a <b>Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen</b> (1) Gebäude, die bis zum <b>31. Dezember 2016</b> geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, sind von den Anforderungen des § 9 befreit. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.</p>



<p>(2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 25 Absatz 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würden.</p> <p>(3) Gebäude, die als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes genutzt werden, sind bis zum 31. Dezember 2018 von der Verpflichtung nach § 10 Absatz 3 befreit.</p> <p>(4) Die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.“</p>	<p>(2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 25 Absatz 1 Satz 1, die bis zum <b>31. Dezember 2016</b> gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würden.</p> <p>(3) Gebäude, die als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes genutzt werden, sind bis zum <b>31. Dezember 2016</b> von der Verpflichtung nach § 10 Absatz 3 befreit.</p> <p>(4) Die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum <b>31. Dezember 2016</b> auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.“</p>
<p><i>Kommentar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Eine Nachrüstungsfrist im Falle einer Umnutzung der genannten Gebäude ist bis jetzt nicht festgehalten und muss ergänzt werden.</li><li>▪ Es muss ein Zeitraum festgehalten werden in dem alle Gebäude, die unter die Ausnahmeregelung fallen, wieder geltenden Energiestandards entsprechen</li></ul>	

## Kontakt:

Sascha Müller-Kraenner, Bundesgeschäftsführer

Tel.: 030 2400867-15, Mobil: 0160 90354509, E-Mail: [mueller-kraenner@duh.de](mailto:mueller-kraenner@duh.de)

Elisabeth Staudt, Projektmanagerin Energieeffizienz

Tel.: 030 2400867-963, E-Mail: [staudt@duh.de](mailto:staudt@duh.de)

Ann-Kathrin Marggraf, Pressereferentin

Tel.: 030 2400867-21, Mobil: 0151 26749133, E-Mail: [marggraf@duh.de](mailto:marggraf@duh.de)

DUH im Internet: [www.duh.de](http://www.duh.de), Twitter: <https://twitter.com/Umwelthilfe>